

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
92/2020	Tagesordnung zur 1. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 20.11.2020, 17:00 Uhr, in der Stadthalle Gütersloh, Kleiner Saal, Friedrichstr. 10, 33330 Gütersloh	130
93/2020	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 181/1 „Hochstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB	130
94/2020	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB	132
95/2020	Verlust eines Dienstsiegels	133
96/2020	Preisanpassung der Stadtwerke Gütersloh zum 01.01.2021	134

92/2020

Tagesordnung zur 1. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 20.11.2020, 17:00 Uhr, in der Stadthalle Gütersloh, Kleiner Saal, Friedrichstr. 10, 33330 Gütersloh

Öffentliche Sitzung:

1. Bestellung einer Schriftführerin und ihres stellvertretenden Schriftführers
2. Vereidigung des Bürgermeisters und Amtseinführung
3. Verpflichtung und Einführung der Ratsmitglieder
4. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
5. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gütersloh
Hier: VI. Nachtragssatzung
9. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Bürgermeisters
10. Errichtung und Zusammensetzung der Ausschüsse
11. Besetzung der Ausschüsse mit ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern
12. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
13. Benennung von Vertreter*innen der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen juristischer Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist
14. Bestellung von Ratsmitgliedern in den Integrationsrat
15. Überplanmäßige Ausgabe im Produkt 5108 - Kostenerstattungen an Gemeinden

16. Bebauungsplan Nr. 300/1 "Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.
Erlass einer Veränderungssperre
17. Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 314 „Wiedenlubbberweg / Diekstraße“
18. Fragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung:

19. Mitteilungen des Bürgermeisters
20. Verleihung des Heimatpreises für Gütersloh
21. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter www.amtsblatt.guetersloh.de sowie weitere Informationen unter www.ratsinfo.guetersloh.de

Gütersloh, den 11.11.2020

Norbert Morkes
Bürgermeister

93/2020

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 181/1 „Hochstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 30.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 181/1 „Hochstraße“ mit der Begründung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nord-

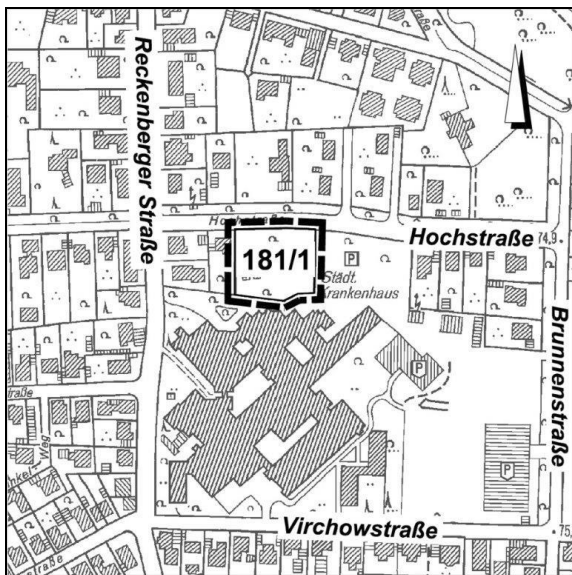
rhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 181/1 „Hochstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Planungsanlass ist eine konkrete Anfrage des von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümers zur Änderung der überbaubaren Flächen gewesen. Es soll eine Neubebauung innerhalb des neu festgesetzten Baufeldes ermöglicht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Flächennutzungsplan und in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet grenzt im Norden an den Straßenverlauf der Hochstraße und im Süden an das städtische Krankenhaus. Im Osten grenzt es an die Parkplätze des Krankenhauses. Im Westen schließt eine Bebauung, welche an der Reckenberger Straße liegt, an.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 181/1 „Hochstraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
(ohne Maßstab)

Datenlizenz Deutschland – Zero

(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der Bebauungsplan Nr. 181/1 „Hochstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330

Gütersloh, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über deren Inhalt Auskunft gegeben werden. Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.10.2020 über den Bebauungsplan Nr. 181/1 „Hochstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die

Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.10.2020 über den Bebauungsplan Nr. 181/1 „Hochstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 05.11.2020

In Vertretung

gez.

Christine Lang
Erste Beigeordnete

94/2020

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 30.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches

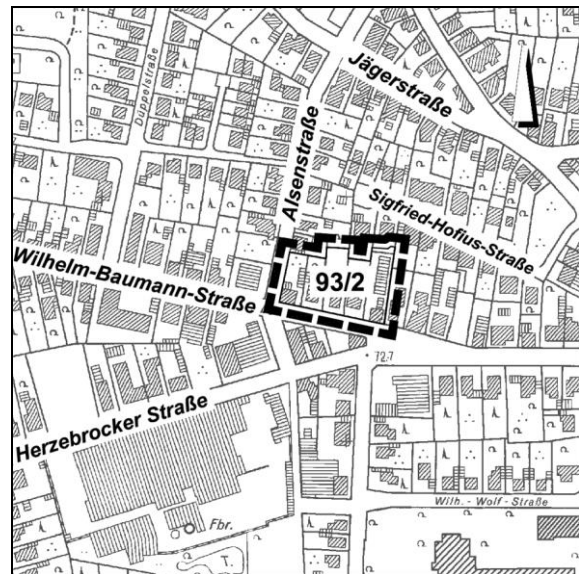
(BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Es soll eine geordnete Fortentwicklung des Eckbereichs Wilhelm-Baumann-Straße / Alsenstraße unter Ausnutzung verbleibender Nachverdichtungspotenziale realisiert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet grenzt im Süden an den Straßenverlauf der Wilhelm-Baumann-Straße und im Westen an der Alsenstraße. Im Norden verläuft die Siegfried-Hofius-Straße und im Osten an dem Grundstück Wilhelm-Baumann-Straße 2.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte
(ohne Maßstab)

Datenlizenz Deutschland – Zero

(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Der Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt

Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über deren Inhalt Auskunft gegeben werden.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder auf der Internetseite

<https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter www.stadtplanung.guetersloh.de.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.10.2020 über den Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen,

wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

I. Veröffentlichung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.10.2020 über den Bebauungsplan Nr. 93/2 „Wilhelm-Baumann-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 05.11.2020

In Vertretung

gez.

Christine Lang
Erste Beigeordnete

95/2020

Verlust eines Dienstsiegels

Der Fachbereich Zentraler Service hat das Mini-Dienstsiegel mit der Bezeichnung „32/4“ (Durchmesser 12 Millimeter) mit Datum 09.11.2020 als Verlust

gemeldet. Das Dienstsiegel und alle seit diesem Termin mit dem Mini-Siegel „32/4“ gestempelten Dokumente werden hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Gütersloh
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Gafert

96/2020

**Preisanpassung der Stadtwerke Gütersloh zum
01.01.2021**

Die Stadtwerke Gütersloh GmbH passen die Preise für das Produkt GT-KlassikGas (Anlage Preisinformation: Allgemeiner Preis des GT-KlassikGas, Haushalt Bestabrechnung und Kleingewerbe bis 10.000 Kilowattstunden (kWh)) zum 1. Januar 2020 an.

Anlage

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 11.12.2020.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.

PREISINFORMATION: ALLGEMEINER PREIS DES GT-KLASSIKGAS, HAUSHALT BESTABRECHNUNG UND KLEINGEWERBE BIS 10.000 KILOWATTSTUNDEN (KWH)

	Stand neu (ab 01.01.2021) (Tabelle enthält 19% Umsatzsteuer)			Stand alt (bis 31.12.2020) (Tabelle enthält 16% Umsatzsteuer)		
	Heiztarif < 10.000 kWh	Heiztarif ≥ 10.000 kWh	Lineare Komponente Ab 44.516 kWh	Heiztarif < 10.000 kWh	Heiztarif ≥ 10.000 kWh	Lineare Komponente Ab 44.516 kWh
Grund- und Ersatzversorgung						
Brutto-Grundpreis pro Jahr	99,96 €/Jahr	164,22 €/Jahr	-	97,44 €/Jahr	160,08 €/Jahr	-
dies entspricht einem monatlichen Brutto-Grundpreis von	8,33 €/Monat	13,69 €/Monat	-	8,12 €/Monat	13,34 €/Monat	-
Brutto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	7,41 ct/kWh	6,77 ct/kWh	7,14 ct/kWh	6,81 ct/kWh	6,18 ct/kWh	6,54 ct/kWh
In Ihrem Endpreis ist die jeweilige Umsatzsteuer enthalten. Der allgemeine Preis vor Umsatzsteuer beträgt:						
Netto-Grundpreis pro Jahr	84,00 €/Jahr	138,00 €/Jahr	-	84,00 €/Jahr	138,00 €/Jahr	-
dies entspricht einem monatlichen Netto-Grundpreis von	7,00 €/Monat	11,50 €/Monat	-	7,00 €/Monat	11,50 €/Monat	-
Netto-Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (kWh)	6,23 ct/kWh	5,69 ct/kWh	6,00 ct/kWh	5,87 ct/kWh	5,33 ct/kWh	5,64 ct/kWh
In den Netto-Endpreisen fließen folgende Kostenbestandteile ein:	Heiztarif < 10.000 kWh	Heiztarif ≥ 10.000 kWh	Lineare Komponente Ab 44.516 kWh	Heiztarif < 10.000 kWh	Heiztarif ≥ 10.000 kWh	Lineare Komponente Ab 44.516 kWh
Energiesteuer	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh	0,550 ct/kWh
CO ₂ -Preis	0,455 ct/kWh	0,455 ct/kWh	0,455 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)	0,330 ct/kWh	0,330 ct/kWh	0,330 ct/kWh	0,330 ct/kWh	0,330 ct/kWh	0,330 ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	1,335 ct/kWh	1,335 ct/kWh	1,335 ct/kWh	0,880 ct/kWh	0,880 ct/kWh	0,880 ct/kWh

Die Netzentgelte werden nicht gesondert ausgewiesen.

Wir beraten Sie gerne persönlich in unserem Kundenzentrum in der Berliner Str. 19 – mitten in der Fußgängerzone in Gütersloh.
Öffnungszeiten: Montag 8.30 – 18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag 8.30 – 17.00 Uhr